



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juli 2020
(OR. en)

9642/20

ECOFIN 596
UEM 240
SOC 460
EMPL 350
COMPET 320
ENV 420
EDUC 277
RECH 265
ENER 235
JAI 593
FSTR 134
REGIO 173
GENDER 99
ANTIDISCRIM 90

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 an die einzelnen Mitgliedstaaten und an das Vereinigte Königreich mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen
= Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Mai 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters 2020 für 27 Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramm vorgelegt.

2. Darin werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sowie in bestimmten Fällen mit Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 kombiniert.
3. Da Empfehlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 148 Absatz 4 AEUV fallen, fester Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen sind und ihr Inhalt untrennbar mit dem des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft ist, sollte das Verfahren nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV auf beide Komponenten der Empfehlungen angewendet werden.
4. Im Anschluss an die Vorarbeiten auf Ausschussebene hat der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 15. Juni 2020 den Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten dieser Empfehlungen im schriftlichen Verfahren gebilligt, während der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 19. Juni 2020 den Beitrag zu den wirtschaftlichen/finanziellen und MIP-bezogenen Aspekten im schriftlichen Verfahren gebilligt hat.
5. Der Europäische Rat wird die Texte am 17./18. Juli 2020 billigen.
6. Gemäß Artikel 2-ab Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wurde dem Text der Empfehlung des Rates ein Vermerk beigefügt, in dem die vom Rat an den Empfehlungen der Kommission vorgenommenen Änderungen erläutert werden.
7. Der AStV hat den Rat am 8. Juli 2020 ersucht, die länderspezifischen Empfehlungen in der Fassung des Dokuments ST 8449/5/20 REV 5 und den zugehörigen erläuternden Vermerk in der Fassung des Dokuments ST 8410/20 + COR 1 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Polens als A-Punkt anzunehmen. Der AStV hat den Antrag Polens, eine Erklärung in das Ratsprotokoll aufzunehmen, zur Kenntnis genommen.

8. Der Rat wird daher ersucht,

- die länderspezifischen Empfehlungen in der Fassung des Dokuments ST 8449/5/20 REV 5 und den zugehörigen erläuternden Vermerk in der Fassung des Dokuments ST 8410/20 + COR 1 bei Stimmenthaltung Polens anzunehmen,
- zu beschließen, dass die in Addendum 1 enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen wird.
